

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

27 (22.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 27

Karlsruhe, den 22. März

1951

Inhalts-Verzeichnis

243-267

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 243 Zahlung der Besoldungen, Vergütungen für ap Beamte, Vergütungen für Angestellte und Versorgungsbezüge
- 244 Sonderzulage für Beamte
- 245 Einführung der Ausbildungsverfahren des Ausschusses Ausbildung bei der HVB im Bereich der GDE
- 246 LTV; Anl 1 Abschn A Ziff 5; hochwertige Arbeiten
- 247 LTV; hier: Entlohnung der Arbeiter im Schrankenwärterdienst
- 248 Öffnung der Vormerkliste für die Lokführerlaufbahn
- 249 Plakat „Schmuggelbekämpfung“
- 250 Röntgenreihenuntersuchung

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 251 Vertreterversammlung der KVB

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 252 Änderung des Hebelistenverfahrens aus Anlaß der zentralen Zahlung der Besoldungen der aktiven Beamten im Lochkartenverfahren
- 253 Erhöhung des Beschäftigungstagegelds

III. Betrieb und Fahrplan

- 254 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil II
- 255 Beaufsichtigung abgestellter Triebfahrzeuge
- 256 Jährliche Prüfung der Knallkapseln

- 257 Schuldhaft verursachtes Halten oder Langsamfahren von Zügen durch Hp O

IV. Verkehr

- 258 Ausstellung „Deutsche Heimat im Osten“; gebührenfreier Aushang
- 259 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften
- 260 Dienstgutbeförderung
- 261 Europäische; Verteilung von Werbeschreiben durch die Expresgutabfertigungen
- 262 Neuausgabe der Dienstvorschrift für den Güterverkehr in bahneigenen Behältern (Behältervorschrift — Beh Vo —) DV 752
- 263 Prämien für außerdienstliche Verkehrswerbung
- 264 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmision
- 265 Warenausfuhr aus Deutschland; hier: Feststellung des Gewichts bei Sendungen nach dem Ausland

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 266 Schadwagenmeldungen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 267 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe
Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Stuttgart
eGmbH
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 243 Zahlung der Besoldungen, Vergütungen für ap Beamte, Vergütungen für Angestellte und Versorgungsbezüge
3 P 10 Pb (ABl 27. 22. 3. 51.)

Die Besoldungen der Beamten und die Bezüge der ap Beamten werden ab April 1951 bis auf weiteres wieder monatlich im voraus (erstmal am 31. 3. 1951 für April 1951) in einer Summe gezahlt.

Die Vergütungen der Angestellten werden ab April 1951 gem § 20 TO.A. wieder zum 15. j. M. für den laufenden Monat in einer Summe gezahlt.

Die Versorgungsbezüge für April 1951 werden am 5. April 1951 und ab Mai 1951 gleichfalls monatlich im voraus gezahlt.

- 244 Sonderzulage für Beamte

3 P 10 Pb (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1146/1950, 108 und 235/1951

— Entspringt Verf GDE vom 15. 3. 1951 — 3 A.307 Pb/51 —

Die mit ABIVerf 1146/1950 eingeführte Zahlung der Sonderzulage von monatlich 20.— DM wird mit Wir-

kung vom 1. 2. 1951 auf alle Beamte (planmäßige und außerplanmäßige Beamte) ausgedehnt. Die Zahlung ist nicht mehr an eine bestimmte Höhe des Grundgehalts bzw des Diätensatzes (ohne Wohnungsgeldzuschuß) gebunden. Ausgenommen von der Gewährung der Sonderzulage bleiben, wie bisher, die Beamten im Vorbereitungsamt, die Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen erhalten, es sei denn, daß die Unterhaltszuschüsse usw. in Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Beamten oder in Höhe der Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten erhalten. Ausgenommen bleiben ferner die Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Sonderzulage wird denjenigen Beamten, die sie nach den bisherigen Bestimmungen nicht oder nur gekürzt erhalten haben, erstmalig mit den Bezügen für den Monat Mai 1951 gezahlt. Soweit Nachzahlungen für die Monate Februar bis April 1951 nach dieser Regelung in Betracht kommen, zahlen die Kassen nach Überweisung der Aprilbezüge einen Abschlag in Höhe von $\frac{2}{3}$ des nachzuzahlenden Betrags (auf volle DM gerundet) besonders aus.

Bei den Beamten mit einem Grundgehalt von 350.— bis 370.— DM wird für die Monate Februar bis April 1951 nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem bis jetzt gezahlten Teilbetrag und 20.— DM gezahlt.

Vorstehende Regelung gilt nicht für die auf Schweizer Gebiet beschäftigten und wohnhaften Beamten (Frankenempfänger).

245 Einführung der Ausbildungsverfahren des Fachausschusses Ausbildung bei der HVB im Bereich der GDE
4 P 62 Paau (ABl 27. 22. 3. 51.)

Von dem für den Bereich der HV bestellten Fachausschuß Ausbildung (Vorsitzer: Präsident Fellhauer beim Sozialamt Frankfurt (M)) sind für verschiedene Laufbahnen sogenannte Ausbildungsverfahren geschaffen worden, die den Zweck haben, die Ausbildung weiter zu intensivieren, wirtschaftlicher zu gestalten und auf einen Höchststand zu bringen. Dies ist nur möglich, wenn die Richtlinien in den Vorschriften der einzelnen Ausbildungsverfahren genau beachtet werden.

Zur Angleichung an das Verfahren der HVB wurden die Ausbildungsrichtlinien und -verfahren des Fachausschusses Ausbildung auch für den Geschäftsbereich der GDE in Kraft gesetzt.

Bis jetzt sind folgende Ausbildungsverfahren erschienen für:

- a) Zugschaffner,
- b) Rangieraufseher,
- c) Bahnhofschafter,
- d) Ladeschaffner,
- e) Lokomotivheizer,
- f) Lokomotivführer,
- g) Leitungsaufseher,
- h) Fernmeldewerkführer.

Die Druckstücke sind vom Fd bereits verteilt worden. In Vorbereitung befinden sich die Ausbildungsverfahren für:

- a) Weichenwärter,
- b) Zugführer,
- c) die Vollausbildung für Rbwt und RAss,
- d) Signalwerkführer,
- e) den mittleren Bp-Dienst,
- f) die Teilausbildung der Rbwt und RAss,
- g) Rottenführer,
- h) Wagenmeister.

Die Druckstücke gehen s Zt den im Verteilungsplan der Ausbildungsverfahren genannten Stellen unaufgefordert zu.

Die Nachweise über die Ausbildung gem Anlage 1 der Ausbildungsverfahren sind mit Bedarfsliste B beim Finanzbüro, Gruppen Drucksachenverwaltung, anzufordern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß vom Tage der Ausbildung an die auszubildenden Bediensteten in die Verfügungsgewalt des Ausbildungsdezernenten übergehen, ohne dessen Zustimmung sie während der Ausbildung nicht anderweitig verwendet werden dürfen. Ausgenommen sind dringende Notfälle. In solchen Fällen ist umgehend über das vorgesetzte Amt an die ED zu berichten.

246 LTV; Anl 1 Abschn A Ziff 5; hochwertige Arbeiten
2 P 70 Plt (ABl 27. 22. 3. 51.)

Wir geben nachstehend im Auszug eine Entscheidung des Haupttarifausschusses bei der HVB Offenbach bekannt, in der die Grundsätze über die Anerkennung hochwertiger Arbeiten nochmals eindeutig festgelegt wurden:

„Was unter „hochwertigen Arbeiten“ zu verstehen ist, haben die Vertragsparteien unter Ziff A 5 der Lohngruppeneinteilung eingehend festgelegt. Diese Ziffer bringt in ihrem ersten Absatz zunächst die allgemeinen Merkmale für die Begriffsbestimmung. In ihrem zweiten Absatz schreibt sie vor, daß die Reichsbahnstelle hiernach und in Berücksichtigung der Erläuterungen unter Mitwirkung des Betriebsrats entscheidet, welche Arbeiten in ihrem Betriebe hochwertig sind. Nach Einf.Best Nr 63 zum LTV haben die Eisenbahndirektionen die Pflicht, im Rahmen der allgemeinen Überwachung die richtige Anwendung der Grundsätze für hochwertige Arbeiten zu sichern. Hin-

sichtlich der Bedeutung des in Ziff A 5 folgenden Verzeichnisses der hochwertigen Arbeiten bestätigt der HTA seine grundsätzlichen Ausführungen in der Begründung zu seiner Entscheidung vom 28. 2. 1950 — HTA Str Nr 2 —, in der gesagt ist, daß:

1. dieses Verzeichnis nicht etwa eine beispielsweise Aufführung hochwertiger Arbeiten ist, sondern diese Arbeiten abschließend für beide Seiten bindend erfaßt;
2. das Verzeichnis zwei Gruppen von Arbeiten erkennen lasse
 - a) solche, die in ihrer Gesamtheit als hochwertig gelten, wie z B unter A 5 das Instandsetzen der Brennstoffpumpen, Einblaseventile usw,
 - b) solche, für die dies nicht gilt, sondern nach den einzelnen Arbeitsgängen geprüft werden muß, inwieweit diese unter das Hochwertigkeitsverzeichnis fallen, wie z B die unter A 2 näher bezeichneten Paß- oder Richt- oder Schleifarbeiten usw.“

Diese Entscheidung des HTA gilt gem Verf GDE vom 12. 2. 1951 — 2/201/Plt — auch im Bereich der SWDE.

Wir nehmen die durch den Prüfdienst mancherorts festgestellten Mängel zum Anlaß, ausdrücklich auf vorstehende Entscheidung hinzuweisen, wonach für die Anerkennung hochwertiger Arbeiten ausschließlich das Verzeichnis unter Abschn A Ziff 5 der Anl 1 LTV maßgebend ist. Andere, in diesem Verzeichnis nicht genannte Arbeiten können daher nicht als hochwertig anerkannt werden.

Wir ersuchen, die nach Abs 2 der Ziff 5, Anl Abschn A LTV aufzustellenden Verzeichnisse zu überprüfen und etwaige Berichtigungen sofort vorzunehmen. Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit eine besondere Überprüfung dieser Verzeichnisse vorzunehmen.

247 LTV; hier: Entlohnung der Arbeiter im Schrankenwärterdienst
2 P 70 Plt (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: Verf 2 P 70 Plt vom 20. 12. 1950 (Einführungsverfügung zum LTV) Verf 84 ABl 11/1951

Nachdem die Laufbahn der Schrankenwärter ab 1. Januar ds Js auch im Bereich der BV SWDE eingeführt ist, wird die Bestimmung in Verf 2 P 70 Plt vom 20. 12. 1950, Abschn I Ziff 2 c, wonach Arbeiter im Schrankenwärterdienst abweichend vom Abschn C II 1) der Anl 1 LTV vorläufig nach Lgr VII zu entlohnen waren, aufgehoben.

Die unter den LTV fallenden Arbeiter im Schrankenwärterdienst sind ab 1. Januar ds Js nunmehr — wie im LTV vorgesehen — nach Lgr VI zu entlohnen. Für die Vertragsschrankenwärter bleibt spätere Regelung vorbehalten.

Wir ersuchen, in der Einführungsverfügung zum LTV — 2 P 70 Plt vom 20. 12. 1950 — Abschn I Ziff 2 c) auf diese Verf hinzuweisen.

248 Öffnung der Vormerkliste für die Lokführerlaufbahn
4 H P 44 Pol 10 (ABl 27. 22. 3. 51.)

1. Die Vormerkliste für die Lokführerlaufbahn wird ab sofort bis zum 30. 4. 1951 (Schlußtag) geöffnet.
2. Zur Bewerbung zugelassen werden Eisenbahnhandwerker mit einer zusammenhängenden Eisenbahndienstzeit von mindestens einem Jahr und einem Lebensalter von 21 bis 35 Jahren, die das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede-, Dreher-, Maschinenbauer- (Maschinenschlosser-), Mechaniker- oder Werkzeugmacher- (ausgenommen Feinmechaniker-), Installateur- oder Elektroschlosserhandwerk ordnungsmäßig erlernt haben und ein entsprechendes Lehr- und Gesellenprüfungszeugnis oder den Facharbeiterbrief einer Industrie- und Handelskammer besitzen.

Ferner können sich in besonders begründeten Ausnahmefällen auch über 35 Jahre alte, besonders tüchtige Metallhandwerker ausnahmsweise bewerben, die ausschließlich im Lokfahrdienst bzw. in der Lokausbesserung beschäftigt waren und die bis zum vollendeten

38. Lebensjahre mindestens	2 Jahre,
40. " " "	3 " "
42. " " "	4 " "
44. " " "	5 " "
46. " " "	6 " "
48. " " "	7 " "
50. " " "	8 " "

Eisenbahndienst zurückgelegt haben. Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre ist der Schlußtag des Bewerbungsaufrufs. Für Heimkehrer wird die Bewerbungs-Höchstaltersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

3. Die Zulassung zur Laufbahn ist noch von der Eigentumsuntersuchung mit mindestens genügendem Ergebnis und vom Bestehen der Vorprüfung für die Lokführerlaufbahn abhängig.

4. Bewerbungen sind schriftlich an die Eisenbahndirektion Karlsruhe zu richten; sie müssen spätestens am 14. 4. 1951 bei der vorgesetzten Dienststelle eingereicht sein.

Den Bewerbungsschreiben sind beizugeben:

- ein Fragebogen für Bewerber um Beamtenstellen (Vordr 04005), vom Bewerber selbst ausgefüllt und von der Dienststelle geprüft und bestätigt, ferner das Schulzeugnis sowie das Lehr- und Gesellenprüfungszeugnis oder der Facharbeiterbrief,
- eine Erklärung des Bewerbers, daß er mit etwa erforderlicher Veränderung des Dienstortes einverstanden ist.

5. Dienststellen und Ämter behandeln die Bewerbungsgesuche nach Erl. 54.505 Pol 68 vom 16. 11. 1930 („Menert“ Band 5 Seite 150/51 oder „Reichsbahn“ Heft 46/1930). Auf dem Bewerbungsschreiben ist der Eingangstag zu vermerken. Der Dienststellenleiter äußert sich in bestimmter Form, ob der Bewerber nach Befähigung, Leistung und Führung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit zum Lokomotivführer gut geeignet erscheint und ob etwa Zweifel an seiner körperlichen Tauglichkeit bestehen. Diese wären zu begründen.

6. Die eingehenden Bewerbungen sind sofort zu behandeln und laufend, jedoch bis spätestens 3. 5. 1951 an die Ämter und von diesen bis 5. 5. 1951 der ED vorzulegen. Den Bewerbungsgesuchen sind die geordneten Personalpapiere beizugeben. In diesen müssen auch enthalten sein:

- Personalbogen (Vordruck 17306),
- Dienstzeitberechnung (Vordruck 17307),
- Auszug aus dem Strafregister (Vordruck 09993),
- Bericht über die Allgemeinuntersuchung (Vordruck 10701) — der Bericht darf aber nicht über 10 Jahre alt sein (Tauvo § 23 Ziff 2 a) —,
- Bericht über die Augenuntersuchung (Vordruck 10702),
- ggf Bericht über die Wiederholungsuntersuchung (Vordruck 10704), — er darf aber nicht über 5 Jahre alt sein (Tauvo § 17 Ziff 1) —.

7. Die Dienststellen sorgen für sofortige Bekanntgabe an die in Betracht kommenden Bediensteten.

249 Plakat „Schmuggelbekämpfung“

9 Vt 7 Lgag (ABl 27. 22. 3. 51.)

Den Bahnhöfen und Haltepunkten geht demnächst ein Plakat des Bundesfinanzministeriums über die Schmuggelbekämpfung zu.

Der gebührenfreie Aushang des Plakates ist bis zum 15. 6. 1951 genehmigt. Genehmigungsnummer 5068.

250 Röntgenreihenuntersuchung

5 Ps 106 Ust (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1021/1950

Die Auswertung der Kleinbilder aus der Röntgenreihenuntersuchung ist abgeschlossen. Von 18 410 untersuchten Bediensteten wurde nach dem ersten Anschein bei 5650 ein krankhafter Befund (Herzveränderungen, Verlagerungen, Skelettveränderungen, Lungenerkrankungen und anderes mehr) festgestellt. Die nähere ärztliche Untersuchung muß erst zeigen, ob dieser erste Befund sich bestätigt. Bedienstete, für die sich kein krankhafter Befund ergeben hat, werden durch die Dienststellen benachrichtigt. Die anderen läßt der Bahnarzt demnächst zur Nachuntersuchung vor und berät sie nach ihrem Ergebnis. Er überwacht den Verlauf der Krankheitsfälle und die Maßnahmen zur Besserung des Gesundheitszustandes.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

251 Vertreterversammlung der KVB

5 Ps 81 (ABl 27. 22. 3. 51.)

„Vertreterversammlung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten“

Die ordentliche Vertreterversammlung findet statt am 8./9. Mai 1951

in dem Eisenbahnererholungsheim Hiddesen bei Detmold.

Zur gleichen Zeit und am gleichen Ort hält auch die KVB der Bi-Zone ihre Vertreterversammlung ab. Bei diesen Vertreterversammlungen soll über die Vereinigung der beiden Sozialeinrichtungen Beschluß gefaßt werden.

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Änderungen der Satzung,
- die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Kuranstalten und Heimen,
- die Genehmigung des nach der Satzung geprüften Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes.

Anträge für die Vertreterversammlung können u. a. die Bezirksleitung und die Mitgliedervertreter in den Bezirksleitungen stellen. Der Antrag des Mitgliedervertreters muß von einem weiteren Mitglied derselben Bezirksleitung unterstützt werden.

Mitglieder, die Anregung zur Stellung von Anträgen zur Vertreterversammlung geben wollen, können diese Anregung bis zum 7. April 1951 bei den Mitgliedern der Bezirksleitung vorbringen. Die Mitglieder der Bezirksleitung legen ihre Anträge bis zum 16. April 1951 dem Vorsitzenden der Bezirksleitung vor, der sie bis zum 23. April 1951 dem Vorstand der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten in Speyer übermittelt.

Mitgliedervertreter in der Bezirksleitung sind:

Beitragsklasse	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
I	Rastetter Reinh.,	Lageraufseher,	Bhl Karlsruhe
II	Rebholz Ludwig,	Wagenwerkmeister,	Bw Offenburg
III	Rabold Hermann,	Rb. Oberinspektor	Ps d. ED Karlsruhe
IV	Schretzmann Vikt.,	Rb. Direktor	ED Karlsruhe

Zusatz für die Bahnhofskassen und Betreuungsstellen

Die Bahnhofskassen und Betreuungsstellen werden ersucht, für Bekanntgabe an die Ruhestandsbeamten und Witwen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zu sorgen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

252 Änderung des Hebelistenverfahrens aus Anlaß der zentralen Zahlung der Besoldungen der aktiven Beamten im Lochkartenverfahren

10 Hk 22 Ovl/Ka (ABI 27. 22. 3. 51.)

Die zentrale Abrechnung der Besoldungen der aktiven Beamten wird voraussichtlich ab 1. 5. 1951 neben der Zahlung durch die Bahnhofs- und Werkkassen probeweise durchgeführt. Dies bedingt eine gleichzeitige Umstellung des Hebelistenverfahrens auf ablochfähige Hebelisten. Bis zur endgültigen Übernahme der Zahlung durch die Hauptkasse sind daher neben den laufenden auch die ablochfähigen Hebelisten zu führen. Den geschäftsführenden Stellen geht je ein Muster der ablochfähigen Hebelisten zur Feststellung des Bedarfs an Titelblättern und Einlagen unaufgefordert zu. Der Bedarf ist der Hauptkasse umgehend zu melden. Mit der Übernahme der Zahlung gehen alle mit der Berechnung und Zahlung der Besoldungen verbundenen Arbeiten von den Außenkassen auf die Hauptkasse über. Die Hauptkasse wird damit Hebestelle im Sinne des § 4 (3) des Anhangs IV der Rechnungsvorschrift, Teil I, und hat künftig die in den Hebelisten für Besoldungsempfänger nachgewiesenen Beträge einzubehalten.

Die Hebelisten für die aktiven Beamten sind für jedes Geschäftsjahr und für jede Einnahmeart getrennt anzulegen. Sie sind in der Buchstabenfolge der Zahlungspflichtigen und nach den nachstehenden Buchstabengruppen entsprechend der Zahl der Buchhalter zu führen:

Buchstaben A—D	(Buchhalter 1)
E—Hei	(Buchhalter 2)
Hek—Kru	(Buchhalter 3)
Ku—P	(Buchhalter 4)
Q—Schwae	(Buchhalter 5)
Schwa—Z	(Buchhalter 6)

Für die ap-Beamten, die Beamten im Vorbereitungsdienst und für alle Beamten im W-Bereich sind je eine Hebeliste für jede Einnahmeart nach der Buchstabenfolge der Zahlungspflichtigen ohne Trennung nach Buchstabengruppen zu führen (Buchhalter 7).

Hinter jedem Eintrag sind zwei Zeilen für Zugänge und hinter jeder Buchstabengruppe ausreichender Raum zur Bildung der Zwischensumme für jeden Buchhalter freizuhalten. Die Einträge in die Hebelisten sind mit Tinte zu fertigen.

Anstelle des bisherigen Verfahrens sind vom 1. 5. 1951 an die Strom-, Gas- und Wasserzähler nicht mehr monatlich abzulesen. Im allgemeinen wird eine jährliche Ablesung auf Anfang Dezember jeden Jahres zur Ermittlung des Jahresausgleichsbetrags für das laufende und des Monatsdurchschnittsbetrags für das folgende Jahr genügen. Es empfiehlt sich jedoch, etwa vierteljährliche Zwischenablesungen zur Kontrolle des errechneten Durchschnittsbetrags vorzunehmen. Größere Abweichungen gegenüber dem Durchschnittsbetrag, die nicht jahreszeitlich bedingt sind, wären durch Errechnung eines neuen Durchschnittsbetrags auszugleichen, damit größere Unterschiede am Jahresende vermieden werden.

Als Entgelt ist künftig ein Monatsdurchschnittsbetrag zu erheben, der für jeden Zahlungspflichtigen aus dem Verbrauch der letzten zwölf Monate zu errechnen ist, erstmalig aus dem Verbrauch im Jahre 1950. Die „Geschäftsführenden Stellen“ (RV I, Anhang IV § 4 Abs 2) tragen die ermittelten Monatsdurchschnittsbeträge als Soll für Mai 1951 ein. In den folgenden Monaten ist in die Spalten, deren Beträge sich gegenüber dem Vormonat nicht ändern, ein senk-

rechter Strich zu setzen. Fällt ein Abzug fort, so wird im Wegfallmonat in der Geldspalte ein „W“ eingesetzt, die folgenden Spalten werden waagrecht durchstrichen. In den Fällen (Neuzugang usw), in denen ein Jahresverbrauch nicht zu ermitteln ist, sind die Zähler so lange monatlich abzulesen und die Entgelte spitz zu berechnen, bis ein Jahresverbrauch vorliegt. Die endgültige Abrechnung ist auf Grund der Dezemberablesung vorzunehmen. Unterschiedsbeträge sind in der Spalte „zum Schluß“ der Hebelisten des ablaufenden Geschäftsjahres darzustellen. Gleichzeitig ist der neue Durchschnittssatz nach dem ermittelten Gesamtverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen und in die Januarspalte der Hebeliste für das neue Geschäftsjahr vorzutragen. Mit der Hebeliste für Januar ist auch die Hebeliste für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Verrechnung der Schlußbeträge vorzulegen. Bei Änderungen im Laufe des Jahres (Wohnungswechsel, Tod des Ehemannes usw) ist eine Zwischenablesung des Zählers nötig. Die endgültige Abrechnung ist in diesen Fällen sogleich vorzunehmen und in der betreffenden Monatsspalte der Hebelisten darzustellen.

Das Monatssoll bildet die geschäftsführende Stelle für jeden Buchhalter aus dem Soll des Vormonats und den Zu- und Absetzungen des laufenden Monats. Am Schluß der Hebeliste ist das Gesamtsoll aller Buchhalter festzustellen.

Die Neuregelung gilt nicht für Verbraucher in Wohngemeinschaften (mehrere Abnehmer auf einen Zähler). Für sie muß es weiterhin bei der monatlichen Ablesung und Abrechnung verbleiben.

In den Probemonaten sind die ablochfähigen Hebelisten, deren Beträge mit den laufenden Hebelisten übereinstimmen müssen, unmittelbar der Hauptkasse zu übersenden. Sie müssen zu den auf der Hebeliste angegebenen Fristen bei der Hauptkasse vorliegen. Die laufenden Hebelisten gehen wie bisher zur weiteren Bearbeitung an die Bahnhofs- und Werkkassen.

Nach der Übernahme der Zahlung der Besoldungen durch die Hauptkasse fallen die Einnahmeanweisungen der Ämter nach § 4 (2) d des Anhangs IV der RV I für die durch Hebelisten einbehaltenen Einnahmearten weg. An ihre Stelle treten summarische Einnahmeanweisungen der Eisenbahndirektion.

Für die Hebelisten der Wohlfahrtseinrichtungen sowie für die Beitragslisten für die sozialen Versicherungen gelten Sondervorschriften.

Um die reibungslose Abwicklung des Verfahrens und vor allem die Wirtschaftlichkeit der zentralen Abrechnung der Besoldungen zu gewährleisten, sind die erlassenen Anordnungen genau zu befolgen und die Pauschalierung der Entgelte gewissenhaft durchzuführen.

253 Erhöhung des Beschäftigungstagegelds

3 A F 8 Pk/Pkt (ABI 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 342/1949

Die GDE Speyer hat mit Verf vom 28. 2. 1951 — GD (2) 311 Pk/Pkt — u a angeordnet:

1. Beschäftigungsvergütung:

a) Das vom 8. Tage an zu bewilligende Beschäftigungstagegeld beträgt ab 1. 1. 1951:

in Reisekostenstufe	I	II	III	IV	V
für Verheiratete	9.—	8.—	7.—	6.—	5.—
für Ledige	5.—	4.50	4.—	3.50	3.—

b) Hinsichtlich des Beschäftigungszuschusses tritt ab 1. 3. 1951 folgende Änderung ein:

Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungs-ort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält einen Zuschuß. Dieser beträgt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 2 Stunden über die festgesetzte Mindestarbeitszeit sich ausdehnt, die Hälfte des Preises für ein Hauptgericht, höchstens jedoch

für einen Verheirateten	1.— DM und
für einen Ledigen	0.75 DM.

Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zuhause einzunehmen, bei einem Ledigen auch, ob er an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen.

Dies gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen der Verwaltung billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann.

Die Dauer der Abwesenheit ist künftig nicht mehr von der Wohnung, sondern vom Wohnort zu berechnen. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer ist die planmäßige Abfahrt- und Ankunftszeit der Züge maßgebend.

2. Trennungsschädigung:

- a) Die unter 1., Absätze a und b genannten neuen Sätze gelten bei Bewilligung von Trennungsschädigung sinngemäß als Höchstsätze.
- b) Zusätzlich wird in Angleichung an eine bereits getroffene Regelung im Bereich der HVB bestimmt:

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt hat sich in den letzten Jahren zugunsten der Wohnungssuchenden geändert. Es ist anzunehmen, daß es im Laufe von 3 Jahren einem versetzten Beamten gelungen ist, auf dem freien Wohnungsmarkt oder mit Unterstützung der Verwaltung eine Familienwohnung zu erhalten. Es ist daher nicht mehr vertretbar, die Trennungsschädigung in voller Höhe länger als 3 Jahre zu gewähren. Ab 1. 3. 1951 sind daher die Trennungsschädigungssätze für alle die Fälle, die vor dem 1. 1. 1948 genehmigt wurden, um ein Drittel zu kürzen.

Zusatz der ED:

Zu Abschnitt 1, Abs. a) und Abschnitt 2, Abs. a): Der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Höchstsatz des Beschäftigungstagegelds kann denjenigen Bediensteten, die tatsächlich den Höchstsatz bezogen, ohne weiteren Nachweis von Mehrauslagen für Januar und Februar 1951 nachgezahlt werden. Die in Frage kommenden Beträge sind durch die zuständigen Dienststellen bei Berechnung der Vergütungen für März 1951 auf besonderer Zeile des Nachweises zu errechnen, wobei die ABIVerf 7 und 30/1950 zu beachten sind.

Von einer nachträglichen Kürzung der Reisekostenvergütungen für Januar und Februar 1951 um die Anteile der Nachzahlung gemäß RVR ABest 22 k) 1. Absatz wird abgesehen.

Zu Abschnitt 1, Abs. b): ABIVerf 734/1949, wonach der Zuschuß auch an Tagen entfällt, für welche der Bedienstete eine Reisekostenvergütung bezieht, gilt auch weiterhin.

Wir ersuchen, die im Oktober 1949 durch die ED herausgegebene Übersicht über die Vergütungssätze der RVR handschriftlich zu berichtigen. Eine Neuausgabe ist nicht mehr vorgesehen, da die demnächst erscheinende neue Reisekostenvorschrift eine entsprechende Tabelle als Anhang III enthält.

III. Betrieb und Fahrplan

254 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil II

40 Ts 33 Sfbv (ABl 27. 22. 3. 51.)

Im Sprechstellenverzeichnis Teil II Seite 138 ist die Anwahlnummer der Bezirksleitung Offenburg — Bad Griesbach ab sofort von Nr 66 in Nr 67 zu ändern.

255 Beaufsichtigung abgestellter Triebfahrzeuge

31/21 B 7 Baob (ABl 27. 22. 3. 51.)

Verf der HVB vom 12. März 1951 — 31.312 Baob 45 —

Nach BO § 52 (2) müssen Lokomotiven und Triebwagen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind.

Hierzu geben wir bis zur Umarbeitung der BO folgende Erläuterung, nach der von sofort an verfahren werden darf:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Triebfahrzeuge, die gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert in verschlossenen Fahrzeughallen abgestellt sind, oder wenn der Führerstand durch Abschließen unzugänglich gemacht ist. Nicht verschlossene bewegungsfähige Triebfahrzeuge, die im Bahnhofsbereich abgestellt werden, sind grundsätzlich durch das Lokfahpersonal zu bewachen.“

Zusatz der ED

Vormerken in der BO bei § 52 (2) und in der DA für die Lokomotivbeamten bei § 12.

256 Jährliche Prüfung der Knallkapseln

31 B 7 Baos (ABl 27. 22. 3. 51.)

Die Prüfung der Knallkapseln ist in diesem Jahr wieder gem § 4 (1) der Anlage zum Signaltuch vorzunehmen.

257 Schuldhaft verursachtes Halten oder Langsamfahren von Zügen durch Hp O

30 B 7 Bau (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 501/1948

Die Zahl der schuldhaft verursachten Zughalte durch Signal Hp O hat erfreulicherweise abgenommen. In Anerkennung dieser Tatsache brauchen künftig bei fahrlässig verschuldeten Signalhalten die in Betracht kommenden Bediensteten nicht mehr in jedem Falle zum Schadenersatz für die durch das Halten und Wiederanfahren entstandenen Betriebskosten herangezogen zu werden.

Neben der dienststrafrechtlichen Ahndung ist die Heranziehung zum Schadenersatz jedoch nach wie vor geboten, wenn nach Lage des Falles einwandsfrei feststeht, daß ein besonders grobes Verschulden vorliegt. Dies gilt auch, wenn kein Zughalt, sondern das Langsamfahren eines Zuges verursacht wurde.

Bei Festsetzung des Teilbetrages, mit dem der Schuldige zum Schadenersatz herangezogen werden soll, sind die mit ABIVerf 187/1950 veröffentlichten neuen Sätze zugrunde zu legen.

ABIVerf 501/1948 ist hinfällig.

IV. Verkehr

258 Ausstellung „Deutsche Heimat im Osten“; gebührenfreier Aushang

9 Vt 7 Lgag (ABl 27. 22. 3. 51.)

Den Bahnhöfen I. und II. Klasse geht in den nächsten Tagen ein Plakat über die vom 17. 3. — 15. 4. 1951 in Düsseldorf stattfindende Ausstellung „Deutsche Heimat im Osten“ zu. Der gebührenfreie Aushang ist bis zum 16. 4. 1951 genehmigt.

Genehmigungsnummer 5067.

259 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften

7 H V 11 Vgbl (ABl 27. 22. 3. 51.)

Änderungsverfügung Nr. 5 wurde verteilt. Eingang überwachen.

260 Dienstgutbeförderung

7 V 12 Vgd (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: Verf 7 H V 45 Vgd v. 13. 1. 1949 (Verf GDE Speyer 1 A 103 Kb v. 7. 1. 1949)

Mit obiger Verfügung wurde eine Anordnung der GDESpeyer betr Dienstgutbeförderung bekanntgegeben.

Diese Verfügung haben nicht alle in Frage kommenden Dienststellen erhalten. Da häufig gegen diese Anordnung verstoßen wird, geben wir die Verfügung der GDE Speyer (1 A 103 Kb v. 7. 1. 1949) nochmals bekannt:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle unberechtigter Auflieferung und Beförderung von Dienstgutsendungen. Hierbei handelt es sich meistens um mißbräuchliche Benützung von Dienstgutfrachtbriefen durch Eisenbahndienststellen und Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen, aber auch durch Fremde, denen der bestimmungswidrige Versand offenbar durch Mithilfe von Eisenbahnbediensteten ermöglicht wird.

Mit allen Mitteln muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß eine mißbräuchliche Benützung von Dienstgutfrachtbriefen unterbleibt. Die Bestimmungen der Dienstgutvorschrift (DV 245) sind von allen Bediensteten genauestens zu beachten. Auch hier fordert die hinreichend bekannte, gespannte Finanzlage der Eisenbahnen strengste Pflichterfüllung aller Bediensteten, insbesondere aber der des Abfertigungsdienstes. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Dienstgutvorschrift ist zu verfolgen, die Schuldigen sind zu bestrafen und haben in schweren Fällen mit Entlassung zu rechnen.

Ganz besondere Beachtung ist den Dienstgutsendungen von Fremden an Fremde zu schenken, denen nach § 6 Ziffer 4 der Dienstgutvorschrift eine auffallend (mit Farbstift) als solche bezeichnete Abschrift des Dienstgutfrachtbriefes beizugeben ist, die von der Empfangsabfertigung an das zuständige Finanzbüro eingesandt wird. Sehr oft fehlen auf den Dienstgutfrachtbriefen der von Fremden aufgelieferten Dienstgutsendungen die gem § 6 Ziffer 6 der Dienstgutvorschrift anzubringende Vermerke. Dienstgutfrachtbriefe ohne diese Vermerke sowie ohne die vorgeschriebene Abschrift sind von den Abfertigungsstellen zurückzuweisen.

Bei Dienstgutsendungen von Eisenbahndienststellen an Fremde ist im Dienstgutfrachtbrief unter Änderung der seitherigen Bestimmungen als Empfänger das Finanzbüro der Eisenbahndirektion anzugeben, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt. Unter „Auszuliefern an“ ist der Fremde anzugeben, an den das Dienstgut auszuliefern ist.

Nach Auslieferung des Gutes ist der Dienstgutfrachtbrief an das Finanzbüro der vorgesetzten Eisenbahndirektion einzusenden, das die Berechtigung nach den Bestimmungen der Dienstgutvorschrift zu prüfen hat. Diese Regelung gilt auch im Verkehr mit der Bizone, wo eine entsprechende Bestimmung bereits vor Jahresfrist eingeführt wurde.

Bei Annahme von Wagenladungen zur Beförderung als Dienstgut ist die Übereinstimmung der verladenen Güter mit der Inhaltsangabe im Frachtbrief festzustellen und ggf durch die Güterabfertigung von dem Auflieferer die Berechtigung dieser Angabe im Dienstgutfrachtbrief zu fordern.

Im Dienstunterricht ist die Dienstgutvorschrift eingehend zu behandeln.

Die Betriebs- und Verkehrskontrolleure haben dem Dienstgutverkehr besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei § 6 der Dienstgutvorschrift (DV 245) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.“

Diese Anordnung ist künftig zu beachten.

261 Europäische; Verteilung von Werbeschreiben durch die Expresgutabfertigungen

9 Vt 7 Vasre (ABl 27. 22. 3. 51.)

Nachdem die Europäische ab 1. 2. 1951 die Versicherungsprämien für Expresgut erheblich gesenkt hat, sollen, einer früheren Übung folgend, den Großauflieferern von Expresgut die neuen Versicherungsbedingungen durch ein besonderes Werbeschreiben bekanntgegeben werden.

Die Europäische wird zu diesem Zweck in den nächsten Tagen den Expresgutabfertigungen Werbeschreiben nebst Versicherungsbedingungen für Expresgut zu-

senden, die nach entsprechender Ergänzung den in Frage kommenden Firmen durch einen geeigneten Beamten zu überreichen sind.

Von dieser Werbung wird eine Belebung des Versicherungsgeschäftes erwartet, die auch im Interesse der Eisenbahn liegt, da die Europäische etwaige Schadensfälle bei von ihr versicherten Gütern schnellstens und ohne Rückgriff auf die Bundesbahn vornimmt. Der Maßnahme ist von den Vorstehern der Expresgutabfertigungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

262 Neuausgabe der Dienstvorschrift für den Güterverkehr in bahneigenen Behältern (Behältervorschrift — Beh Vo —) DV 752 7 Wg 4 Vgbt (ABl 27. 22. 3. 51.)

Die neue Behältervorschrift — gültig ab 15. 3. 1951 — ist verteilt worden. Eingang überwachen. Falls weitere Druckstücke benötigt werden, sind begründete Anträge an das Wagenbüro (Wg 4) zu richten.

263 Prämien für außerdienstliche Verkehrswerbung

7 V 9 Pbnsp (ABl 27. 22. 3. 51.)

I. Verf der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vom 23. 8. 1950 — 13.135 Pbnsp —

„Bedienstete haben sich in letzter Zeit außerordentlich erfolgreich für die Werbung, insbesondere von Sonderzugfahrten eingesetzt. Mit dieser Werbung haben sie ihre besondere Verbundenheit mit der Verwaltung bewiesen und mitgeholfen, im Konkurrenzkampf mit dem Kraftwagen der Bundesbahn zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Diese außerdienstliche Werbetätigkeit für den Personen- und Güterverkehr soll künftig besonders anerkannt werden. Das gesamte Eisenbahnpersonal muß sich des Ernstes der finanziellen Lage der Bundesbahn bewußt bleiben und tatkräftig an der Erhaltung und Mehrung des Eisenbahnverkehrs mitwirken. Nachgewiesene Erfolge können künftig durch eine Werbepremie anerkannt werden. Die Werbepremie ist bei Titel 7, Ziffer 3,5 zu verrechnen; sie ist lohnsteuerpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf eine Prämie oder eine bestimmte Höhe der Prämie besteht nicht.

Die Prämie ist nur unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Die Prämie muß der Deutschen Bundesbahn eine nachgewiesene zusätzliche Einnahme gebracht haben. Der Werbeerfolg muß auf ganz besondere Leistungen zurückgehen.
2. Die Werbepremie wird nur an Bedienstete gezahlt, bei denen die Werbung nicht zum dienstlichen Aufgabebereich gehört (es sind im allgemeinen ausgeschlossen Amtsvorstände, Dienststellenleiter im Verkehrs- und Betriebsdienst, hauptamtliche Werber, Bedienstete, die mit Werbeaufgaben beim Amt und den Dienststellen betraut sind usw).
3. Im Personenverkehr und Güterverkehr kann die Werbepremie bis zu 1% der zusätzlichen Einnahmen, jedoch nicht mehr als 50 DM im Einzelfall betragen. Im Güterverkehr ist bei laufenden Transporten die tatsächliche Einnahme von mindestens einem Monat und höchstens einem Vierteljahr für die Bemessung der Prämienhöhe zugrunde zu legen. Die Höhe der Prämie ist unter Berücksichtigung der Leistung, des etwaigen Aufwandes und des wirtschaftlichen Erfolges (Einnahme-Selbstkosten) zu bemessen.
4. Der Dezernent für allgemeine Angelegenheiten der Verkehrswerbung entscheidet über Gewährung und Höhe der Werbepremie.“

II. Mit Verfügung vom 19. 2. 1951 — 2.305 Pbnsp I — hat die GDE Speyer uns ermächtigt, diese Werbepremien mit Wirkung vom 1. 1. 1951 an auch in unserem Bezirk zu zahlen.

Jeder Bedienstete, der überzeugt ist und nachweisen kann, daß der Bundesbahn durch seine Werbung zusätzliche Einnahmen zugeflossen sind, kann bei sei-

nem Dienstvorsteher die Gewährung einer Prämie beantragen. Die Dienstvorsteher prüfen die Angaben nach und beantragen ggf die Gewährung einer Werbeprämie unter Angabe der tatsächlich entstandenen Mehreinnahme und eines Vorschlags über die Höhe der zu gewährenden Werbeprämie beim zuständigen EVA. Die EVÄ prüfen die Anträge und legen berechnete Anträge mit Vorschlag über die Höhe der Werbeprämie der ED vor.

Wir ersuchen, Vorschläge für die Zeit vom 1. 1. 1951 bis 31. 3. 1951 den EVÄ zum 5. 4. 1951 und von den EVÄ der ED zum 10. 4. 1951 vorzulegen. Für die Folge sind die Anträge von den Dienststellen für den abgelaufenen Monat jeweils zum 10. des Nachmonats an die EVÄ und von diesen zum 15. des Nachmonats uns vorzulegen.

Für die Anträge sind Vordrucke nach der DV 278 06 (Dienstvorschrift über Dienstpostenzulagen, Dienstprämien, Spitzenleistungsprämien und Lohnzulagen für besondere Leistungen — Prämienvorschrift —) zu verwenden. (Vordruck 278 061 Vorschlagsliste und Vordruck 278 062 Zahlungsnachweis werden im Durchschreibeverfahren ausgefüllt).

Die Prämien werden von der ED zur Zahlung angewiesen. In Spalte 5 der Vorschlagsliste (Vordruck 278 061) haben die Dienststellen den Sachverhalt und die durch die besondere Werbung des vorgeschlagenen Bediensteten erzielte Mehreinnahme anzugeben.

264 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmission Bapm (ABl 27. 22. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 478/1950 und 128/1951

Nach Mitteilung der Fahrkartenverwaltung sind die Restbestände an Spendenkarten von einer großen Zahl von Bahnhöfen immer noch nicht abgeliefert worden. Wir erinnern letztmals an die Beachtung der ABIVerf 128/1951 und machen es den Vorstehern der Bfe und Fka persönlich zur Auflage, die Ablieferung umgehend zu veranlassen.

265 Warenausfuhr aus Deutschland; hier: Feststellung des Gewichts bei Sendungen nach dem Ausland

7 V 3 Vz (ABl 27. 22. 3. 51.)

Es wurde festgestellt, daß ein großer Teil der Ausfuhrgegenstände nicht, wie die GBV I in § 23 (8) vorschreibt, vom Versandbahnhof bahnamtlich gewogen wird. Hierdurch treten auf den Grenzübergangsbahnhöfen vermeidbare Verzögerungen der Zollabfertigung ein.

Die Annahmestellen sind streng anzuhalten, alle Sendungen nach dem Ausland zu wiegen und die Frachtbriefe gem. GBV I § 23 (4) mit dem Wiegestempel zu versehen. Bedienstete, die gegen die Bestimmungen der GBV I § 23 (4) und (8) verstoßen, werden künftig bestraft.

Alle Verstöße sind ab sofort den EVÄ zu melden.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

266 Schadwagenmeldungen

22 M 23 Fuw/Ua (ABl 27. 22. 3. 51.)

An sämtl. Bw/Bww, Bfe I. bis III. Klasse,
Nachricht sämtl. EMA und EBA, ZI

Um einen Überblick über den tatsächlichen Schadwagenbestand zu erhalten, ersuchen wir ab der 12. Kalenderwoche die von der Ausbesserung zurückgestellten und für den Austausch vorgesehenen fremden Schadgüterwagen der Schadgruppe 3 bis 5 in der wöchentlichen Meldung (Vordruck W 51.11) in den Spalten 20 bis 29 nicht mehr zu melden. Diese sind vielmehr unter dem Eintrag „der in Arbeit befindlichen Schadgüterwagen“ in den gleichen Spalten in Klammerwerte () einzutragen.

Die Bahnhöfe melden jeden Samstag ihre abgestellten fremden Schadgüterwagen der Schadgr. 3 bis 5, getrennt nach Gattungen besonders dem zuständigen Bw/Bww, zu dessen Zulaufbezirk der Bahnhof gehört.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

267 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

24 St 23 Stw (ABl 27. 22. 3. 51.)

Zum Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91, Teil 3, Ausgabe 1947, gehen demnächst den in Betracht kommenden Stellen 4 Ersatzblätter, Stoff-Nr 570.71, Dichtungen aus It-Graphit, Sonderformen, zu. Die Seitenzahlen müssen später nachgetragen werden. Das VdW ist zu vervollständigen. Die entsprechenden Angaben des Merkbuches für Werkstoffe, Band 2, Ausgabe 1943, auf Seite 551/552 — Stoff-Nr 570.71 — werden damit ungültig.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe

ESW (ABl 27. 22. 3. 51.)

Die Geschäftsräume des
Eisenbahn-Sozialwerks
und die

Abt. Bezirksfürsorge

befinden sich jetzt in

Karlsruhe, Kriegsstraße 78

Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH

5 Ps 106 Uvs (ABl 27. 22. 3. 51.)

Zu Vertretern unserer Mitglieder wurden bei der Hauptversammlung gewählt:

Wahlkreis 1 (Friedrichshafen, Leutkirch)

Vertreter:

1. Braun, Franz, RI, Friedrichshafen Bfks
2. Bertsch, Ludwig, Werkf., EAW Friedrichshafen

Stellvertreter:

1. Erne, ROS, Ravensburg
2. Peter, Otto, Eb.Geh., Bw Friedrichshafen

Wahlkreis 2 (Rottweil, Sigmaringen)

Vertreter:

1. Rückgauer, Alfred, ROS, Rottweil Bw
2. Greiner, Julius, RI, Sulz/N. Bf

Stellvertreter:

1. Groll, Georg, ROS, Bf Tuttlingen
2. Schneider, Eugen, RI, Bw Rottweil

Wahlkreis 3 (Calw, Freudenstadt)

Vertreter:

1. Kenner, Wilhelm, ROS, Bf Liebenzell
2. Aberle, Georg, RI, Bf Calw

Stellvertreter:

1. Kempf, Christian, ROS, Bf Nagold
2. Frommel, Bernhard, ROS, Bf Freudenstadt

Wahlkreis 4 (Aulendorf, Biberach)

Vertreter:

1. Meschenmoser, Paul, ROS, Bfks. Aulendorf

Stellvertreter:

1. Schmid, Georg, Lokf., Bw Aulendorf

Wahlkreis 5 (Tübingen)

Vertreter:

1. Bubeck, Albert, RAss, Bf Tübingen
2. Hipp, Eugen, ROI, Ga Tübingen

Stellvertreter:

1. Kaufmann, Georg, ROS, Bw Tübingen
2. Leyensätter, Geza, ROS, Reutlingen Gepa.

Das zahlenmäßige Wahlergebnis kann in unseren Geschäftsräumen eingesehen oder auf Verlangen zugesandt werden.

Die Prüfer des Aufsichtsrats der
Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse
Stuttgart eGmbH
Gscheidle, Kenner, Kiesel, Rieker.

Offene Dienstposten

(ABl 27. 22. 3. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Für den Posten des 3. Vorstandsmitglieds des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe (B 8- ggf A 7-Rate) wird ein Beamter des gehobenen oder mittleren nichttechnischen Dienstes im Alter von höchstens 40 Jahren gesucht — 3 P 40 —	alsbald	—	1.4.1951	Der Bewerber soll ein kaufmännisches Lehrzeugnis oder eine abgeschlossene Banklehre nachweisen können. Der zum Zuge kommende Beamte wird vom Eisenbahndienst beurlaubt u. erhält seine Bezüge durch den Eisenbahnsparverein. Dienstliche Nachteile in der Laufbahn, hinsichtlich des BDA und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entstehen nicht. Die vorgesetzten Stellen nehmen zu den Bewerbungsgesuchen eingehend Stellung und verwenden den Personalbericht gemäß Verf. Pr (3) P 10 Par vom 19. 10. 1949.
Die nichttechnische A 6-Rate — Fg 14 — „Angelegenheiten der gewerblichen Nebenbetriebe, Gewerbeaufsicht, Ertragsberechnungen, Bilanz- und Wirtschaftsprüfungen usw“ beim Finanzbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	10.4.1951	
Die nichttechnische A 7-Rate „1. Bürobeamter, Personal- und Verwaltung“ beim EBA Konstanz — 3 P 40 —	sofort	—	10.4.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Gutach (Schw) — EBA Villingen — — 3 H P 43 —	1.6.1951	Wohnung ist nicht vorhanden	8.4.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet, bzw hierfür befähigt sein.
Weichenwärterposten beim Bf Langenargen — EBA Friedrichshafen — — 3 H P 43 —	sofort	Keine Wohnung vorhanden	8.4.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bf Kappel-Gutachbrücke — EBA Freiburg (Brsg) — — 3 H P 43 —	1.5.1951	Wohnung bestehend aus Küche, 2 Zimmern und 1 Dachkammer wird in Bälde beziehbar; Stall und 185 qm Hausgarten vorhanden	10.4.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein
Ladeschaffnerposten beim Bf Offenburg — 3 H P 46 —	sofort	—	10.4.1951	
Zwei Ladeschaffner-Posten beim Bf Offenburg — 3 H P 46 —	sofort	—	10.4.1951	
Ladeschaffnerposten beim Bahnhof Haslach — EVA Offenburg — — 3 H P 46 —	sofort	—	10.4.1951	
Ladeschaffnerposten bei der Ga Freiburg (Brsg) — 3 H P 46 —	1.5.1951	—	10.4.1951	
technische A 6-Rate — Stellvertreter des Dv — bei der Bm 1 Weil (Rhein) — 4 H P 47 —	sofort	—	30.3.1951	
Oberwagenwerkmeisterposten (Bezirkswagenmeister) beim MA Freiburg (Brsg) — 4 H P 49 —	sofort	—	5.4.1951	
Oberwagenwerkmeisterposten (Bezirkswagenmeister) beim MA Tübingen — 4 H P 49 —	sofort	—	5.4.1951	
Oberrottenmeisterposten bei dem Gleisbauzug 1403 — 4 H P 49 —	sofort	—	5.4.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Alpirsbach — 4 H P 49 —	sofort	2 Zimmer, Küche und 1 Kammer (205 qm Hausgarten) erst nach Wegzug des bisherigen Wohnungsinhabers beziehbar	5.4.1951	
3 Wagenwerkmeisterposten beim Bw Basel Bad Bf — 4 H P 49 —	sofort	—	10.4.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe